

BGer 1D_6/2024 vom 8. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1D_6_2024

FR: TF 1D_6/2024 du 8 novembre 2024

IT: TF 1D_6/2024 del 8 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 24. September 2024 trat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde von A._____ gegen den Entscheid der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland vom 16. Juli 2024 betreffend Verweigerung der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts nicht ein, da A._____ innert der angesetzten Nachfrist weder den Gerichtskostenvorschuss bezahlt noch die Beschwerde zurückgezogen hatte. Mit Eingabe vom 4. November 2024 erhebt A._____ beim Bundesgericht sinngemäss subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin gemäss eigener Darstellung sowie gemäss dem Zustellnachweis der Post ("Track and Trace") am 2. Oktober 2024 eröffnet. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 117 BGG) begann somit am Donnerstag, 3. Oktober 2024, zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am Freitag, 1. November 2024. Die Beschwerdeführerin übergab ihre Beschwerde am 4. November 2024 der Post zuhänden des Bundesgerichts. Damit ist die Beschwerde verspätet (Art. 48 Abs. 1 BGG), weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht auf sie einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang ist die Beschwerdeführerin an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann jedoch verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin gegenstandslos wird. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.